

Sitzung vom 1. November 2000

1711. Interpellation (Raumwirksame Vorhaben rund um den Flughafen)

Kantonsrat Ueli Keller, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 11. September 2000 folgende Interpellation eingereicht:

Medien berichten über verschiedene Vorhaben rund um den Flughafen Zürich-Kloten, welche bisher der demokratischen Meinungsbildung entzogen waren und den wichtigsten Festlegungen im kantonalen Richtplan 1995 diametral entgegenstehen.

- Es handelt sich namentlich um den Bau des neuen Hauptsitzes der Flughafen AG ausserhalb der Bauzonen von Kloten,
- die Bebauungs- und Erschliessungsplanung eines Areals für 20000 Arbeitsplätze ausserhalb des Siedlungsgebietes von Rümlang sowie
- die so genannte «Airport-City-Planung» im Bereich der kantonalen Freihaltezone Butzenbühl in Kloten.

Es stellen sich daher folgende Fragen:

1. Welche planungsrechtlichen Bedingungen gelten für diese drei Vorhaben?
2. Wie ist der Stand der Planungs- und Bewilligungsverfahren? Welche Behörde hat welche Entscheide bereits gefällt?
3. Welche Behörden wurden insgesamt in die Verfahren involviert, wie wurde die Bevölkerung in die Mitwirkung einbezogen, und welche Rechtsmittel wurden oder werden gewährt?
4. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhen die Planungs- und Bewilligungsverfahren für diese allesamt nicht an den Standort des Flughafenkopfs gebundenen Vorhaben (vergleiche Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage Bossard KR-Nr. 160/2000 betreffend Standort Geschäftssitz Flughafen Zürich AG)?
5. Inwiefern sind der Standort des vorgesehenen neuen Hauptsitzes der Flughafen Zürich AG sowie die Planungen in Rümlang und die «Airport-City-Planung» mit der vom Kantonsrat mit dem Richtplan 1995 festgesetzten Leitlinien, den Zentrumsgebieten, dem Siedlungsgebiet und insbesondere auch dem Stadtbahnprojekt (vergleiche Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 22. September 1997) in Übereinstimmung beziehungsweise in Widerspruch?
6. Ist eine diesbezügliche Anpassung des kantonalen Richtplans in Vorbereitung, und wann wird der für die Festsetzung des kantonalen Richtplans zuständige Kantonsrat in die Planung einbezogen?
7. Sind im Bereich des vorgesehenen neuen Hauptsitzes der Flughafen Zürich AG zusätzliche kommerzielle oder für Dritte nicht an den Standort des Flughafenareals gebundene Bauten und Anlagen geplant?
8. Mit welchen Massnahmen wird gewährleistet, dass der offenbar privat einzurichtende Busbetrieb zum neuen Hauptsitz dauerhaft betrieben wird, um die Voraussetzung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss geltendem Planungs- und Baugesetz sicherzustellen?
9. Wer sind die Grundeigentümerinnen des Areals zwischen Bahnlinie und Flughafenareal in der Gemeinde Rümlang? Welche Parzellen gehören dem Kanton, dem Fluglärmfonds, der Flughafen Zürich AG?
10. Wer finanziert die Planung für die Stadtbahnverlängerung in die Gemeinde Rümlang?
11. Welche planerischen Absichten bestehen für das landschaftlich empfindliche Gebiet der kantonalen Freihaltezone Butzenbühl in Kloten?
12. Von welchen weiteren raumwirksamen Vorhaben, die eine Änderung des kantonalen Richtplans erfordern würden, hat der Regierungsrat Kenntnis?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Ueli Keller, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Gestützt auf Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) hat der Bund Grundlagen zu erarbeiten, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu kön-

nen; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab. Verfahrensmässig arbeitet er mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt. Für den Bereich der Luftfahrt regelt der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sämtliche Belange und Bedürfnisse des gesamtschweizerischen Luftverkehrs. Der SIL wurde im Dezember 1998 dem Regierungsrat zur Vernehmlassung und zur Durchführung der öffentlichen Auflage unterbreitet. Die öffentliche Auflage – in deren Verlauf sich jedermann zum Inhalt des SIL vernehmen lassen konnte – fand vom 22. Januar bis zum 23. März 1999 statt; der Regierungsrat äusserte sich zum SIL mit Beschluss vom 28. April 2000.

Seit der Vernehmlassung zum SIL hatte das Bundesamt für Raumentwicklung, zusammen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), den SIL weiter bearbeitet und den allgemeinen Teil dem Regierungsrat zur abschliessenden Vernehmlassung unterbreitet. Der Bundesrat setzte den allgemeinen Teil am 18. Oktober 2000 (BBI 2000 Nr. 42, S. 5196) fest. Die im SIL enthaltenen Anlagen werden in Objektblättern weiter umschrieben. Diese – darunter auch das Objektblatt «Landesflughafen Zürich» – liegen erst im Entwurf vor. Sie sollen bis Ende 2000 den Kantonen zur abschliessenden Vernehmlassung zugestellt werden.

Gemäss Entwurf zum Objektblatt «Landesflughafen Zürich» des SIL sollen neben anderen Festlegungen die Entwicklungsgebiete Ost (Bereich zwischen Unterlandautobahn und heutiger Abgrenzung des Flughafenareals in Kloten), Süd-Ost (Butzenbühl) und West (Bereich zwischen SBB-Linie Zürich-Bülach und heutiger Abgrenzung des Flughafenareals in Rümlang) festgesetzt werden. Die Festsetzung durch den Bundesrat soll nach Koordinationsgesprächen zwischen Bund und Kanton erfolgen. Der Kanton wird dann zu prüfen haben, wie der SIL in der kantonalen Planung umzusetzen ist. Es wird dabei insbesondere zu beurteilen sein, in welchem Umfang das Flughafenareal im kantonalen Verkehrsplan den Vorgaben des SIL anzupassen sein wird und auf welche Weise die zusätzlichen Entwicklungsgebiete durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden sollen.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) sind für flughafenbedingte Bauten und Anlagen im Plangenehmigungsverfahren durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sämtliche Belange zu prüfen und mit der Plangenehmigung zu entscheiden. Es sind keine zusätzlichen Bewilligungen nach dem RPG oder nach dem kantonalen Recht erforderlich.

Die Geschäftsleitung der Unique Zürich Airport hat im März 2000 über den Standort für einen neuen Geschäftssitz im Bereich des Werkhofes beschlossen (siehe Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 160/2000). Das UVEK hat mit Verfügung vom 31. August 2000 für das fragliche Verwaltungsgebäude die erforderliche Plangenehmigung erteilt; damit ist die Standortfrage durch die zuständige Behörde entschieden und eine zusätzliche kantonale Bewilligung nicht nötig. Gegen die Plangenehmigung ist keine Beschwerde an die Rekurskommission des UVEK erhoben worden. Weitere kommerzielle oder für Dritte nicht an den Standort des Flughafenareals gebundene Bauten und Anlagen sind im Bereich des neuen Geschäftssitzes nicht geplant; sie wären aus raumplanerischer Sicht auch abzulehnen.

Gemäss Plangenehmigung für den Bürogebäudeneubau ist das in der Baukonzession für das Dock Midfield festgehaltene Modalsplit-Konzept vom Juli 1998 umzusetzen. Überdies sind die mit dem neuen Verwaltungsgebäude zu schaffenden Parkplätze dem Parkplatzbewirtschaftungskonzept für die 5. Bauetappe unterstellt, d.h., sie sind den für die fragliche Etappe zulässigen 2700 Parkplätzen zuzurechnen. Damit ist Gewähr geleistet, dass nicht beliebig auf privaten Verkehr ausgewichen werden kann bzw. der Busbetrieb aufrechterhalten werden muss.

Der Umstand, dass der neue Geschäftssitz mit einem von der Unique Zürich Airport zu betreibenden Busdienst mit dem Flughafenkopf verbunden wird, lässt es zu, ihn als dem Flughafenkopf zugehörig zu betrachten. Er steht damit nicht in Widerspruch zum kantonalen Richtplan.

Für nicht flughafenbedingte Bauten und Anlagen sind die Bewilligungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen. In der Vergangenheit wurde das im kantonalen Verkehrsplan ausgeschiedene Flughafenareal als «Spezialzone» betrachtet. Auf dieser Grundlage wurden die erforderlichen Bewilligungen auch für flughafenfremde Nutzungen erteilt. Das Bundesgericht hat diese Praxis als problematisch beanstandet. Es ist deshalb vorgesehen, zusammen mit den betroffenen Gemeinden sowie der Unique Zürich Airport einen Gestaltungsplan im Sinne von §84 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS

700.1) zu erarbeiten, der die baurechtlichen Voraussetzungen für nicht flughafenbedingte Bauten und Anlagen schaffen wird.

Das Gebiet Butzenbüel ist im Entwurf zum SIL-Objektblatt «Landesflughafen Zürich» als Entwicklungsgebiet für eine bauliche Nutzung ausgeschieden. Es ist beabsichtigt, dort einen Hotelkomplex mit Kongressräumlichkeiten und einem Casino zu erstellen. Mit diesem Projekt zusammen soll die Chance einer Aufwertung der rückwärtig gelegenen, weit über das Entwicklungsgebiet hinaus ragenden Landschaft im Bereich Butzenbüel/Holberg genutzt werden. Es handelt sich dabei zum grossen Teil um der kantonalen und der kommunalen Freihaltezone zugeteiltes Land, das im Zusammenhang mit dem Bauprojekt in eine parkartige Landschaft umgestaltet werden soll. Ob Umfang, Dimension sowie die künftige Nutzweise dieses Bauvorhabens bereits einen Gestaltungsplan im Sinne von §84 Abs. 2 PBG erfordern oder ob eine Bewilligung als standortgebundene Anlage möglich ist, kann erst bei Vorliegen eines konkreten Projekts entschieden werden.

Das zwischen Bahnlinie Zürich–Rümlang und dem heutigen Flughafenareal gelegene Interessengebiet West befindet sich zum überwiegenden Teil im Eigentum des Staates sowie der Avireal (einer Tochtergesellschaft der SAirGroup). Ob die bauliche Entwicklung des Flughafens im Interessengebiet West, das bereits im Konzessionsprojekt 1980 aus dem Jahr 1971 teilweise als Erweiterungsgebiet bezeichnet war, die Verlängerung der Stadtbahn nach Rümlang erforderlich macht, wird bei der nach der Festsetzung des SIL erforderlichen Richtplanergänzung zu beurteilen sein. Es ist deshalb heute auch nicht notwendig, die Finanzierung der Planung der Stadtbahn nach Rümlang sicherzustellen. Weitere raumwirksame Vorhaben im Bereich des Flughafens, die eine Änderung des kantonalen Richtplans erfordern würden, sind dem Regierungsrat zurzeit nicht bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi